

**Gemeinsamer Antrag
von
CDU / Grüne / FDP
im Rat der Stadt Essen**

13.06.2024

An den
Oberbürgermeister Herrn Thomas Kufen

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Digitalisierung, Wirtschaft,
Beteiligungen und Tourismus Frau Hiltrud Schmutzler-Jäger

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeiten |
|---------------------|----------------|-----------------|
| Rat der Stadt Essen | 26.06.2024 | Entscheidung |

TOP: Nutzungssatzung für städtische Immobilien

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kufen, sehr geehrte Frau Schmutzler-Jäger,

die Fraktionen von CDU, Grünen und FDP beantragen, der Rat der Stadt Essen beschließt und im Nachgang nimmt der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Beteiligungen und Tourismus zur Kenntnis:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, eine Nutzungssatzung für städtische Immobilien zu erstellen. Diese Nutzungssatzung soll auch die nachfolgenden Aspekte berücksichtigen:

- 1. Unterteilung der Immobilien in verschiedene Kategorien, wobei u. a. danach zu unterscheiden ist, ob die Nutzung der jeweiligen Immobilie für parteipolitische Veranstaltungen ausgeschlossen sein soll (z. B. Alte Synagoge – Haus jüdischer Kultur).**
- 2. Bei Immobilien, die für parteipolitische Veranstaltungen in Betracht kommen, soll die Nutzung grundsätzlich von der Abgabe einer „Selbstverpflichtungserklärung“ abhängig gemacht werden. Diese Selbstverpflichtung sollte folgenden, noch näher zu konkretisierenden Inhalt haben:**

Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Vermeidung von Straftaten alle zumutbaren und geeigneten Maßnahmen zu treffen, welche insbesondere beinhalten:

- a. Falls es zu Straftaten kommt, sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um diese zu unterbinden. Bei einer Straftat ist der Täter / die Täterin unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen.**
- b. Der Veranstalter hat ihm zugängliche Beweismittel (Mitschnitte, Zeugenaussagen) von Straftaten unverzüglich zu sichern und diese an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.**
- c. Der Veranstalter hat im konkreten Einzelfall, wenn hierfür aufgrund insbesondere von strafrechtlichen Vorverurteilungen Anlass besteht, einzelne Versammlungsmitglieder auf die Strafbarkeit von beispielsweise Äußerungen individuell und vorab hinzuweisen.**
- d. Der Veranstalter stimmt alle beschriebenen Pflichten vorab in einem Sicher-**

heits- und Präventionskonzept mit der Stadt Essen ab. Im Rahmen dessen kann die Stadt Essen auch zu konkreten Maßnahmen im obigen Sinne nach ihrem billigen Ermessen auffordern. Dies kann im Einzelfall insbesondere zur Anwesenheit von Ordnungskräften auch am Veranstaltungsort führen.

- e. Kommt es zu einem Verstoß gegen einer der beschriebenen Pflichten kann die Stadt Essen nach ihrem billigen Ermessen eine Vertragsstrafe von bis zu 500.000 EUR gegen den Veranstalter festsetzen.

3. Vor Abschluss einer Nutzungsvereinbarung sind auch etwaige Fernwirkungen einer Veranstaltung zu berücksichtigen (z. B. durch wesentliche Menschenansammlungen bei Demonstrationen oder wesentliche Verkehrseinschränkungen; unter Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsrechts).

Außerdem wird die Stadtverwaltung gebeten, für die von der Stadt Essen mehrheitlich kontrollierten Gesellschaften und deren infrage kommenden Immobilien entsprechende Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen, wonach die zu erstellende Nutzungssatzung der Stadt Essen dort ebenfalls Anwendung findet.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Schrumpf MdL

Schumacher

Neumann

Schöneweiß